

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 20. Juli 2010

Zur Regelung des Friedhofswesens hat der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) sowie der §§ 2 Abs. 3,5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S.1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 02.06.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Nanzdietschweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Gemeinde Nanzdietschweiler
2. Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Nanzdietschweiler polizeilich gemeldet waren,
 - b) Personen welche eine längere Zeit (10 Jahre) in der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler ihren Wohnsitz hatten, jedoch zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit, Pflege, außerhalb der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler polizeilich gemeldet waren oder Verwandte bis zum zweiten Grade in Nanzdietschweiler haben,
 - c) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

1. Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
2. Die Friedhöfe der ehem. Ortsgebiete Dietschweiler und Nanzweiler sind geschlossen. Hiervon ausgenommen ist jedoch die Belegung bereits zugeteilter Familiengräber.
3. Künftige Schließungen oder Aufhebungen werden öffentlich bekanntgemacht.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenhunde - ,
 - b) das Rauchen und Lärmen sowie das Spielen und das Betreiben von Musikwiedergabegeräten,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbebetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - f) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - i) das Übersteigen der Einfriedungen,
 - j) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände,
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege,
 - l) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

4. Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten*)

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der standesamtlichen Bestattungserlaubnis anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
5. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet einen Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m. Bei Tiefengräbern (§ 13 Abs. 5) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
2. Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 16 (2) entsprechend Anwendung.

§ 11 Umbettungen

Umbettungen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig, sie bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Reihengräber/Einzelgrab
 - b) Reihengrab-Tiefengrab/Familiengrab
 - c) Zweistellige Familiengräber
 - d) Kindergräber
 - e) Urnengräber
 - f) Gemischte Grabstätten
2. Grüfte sind ausgeschlossen.
3. Bestehende Abweichungen von den Festlegungen in Abs. 1 bleiben unberührt.
4. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 **Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs.5 nur eine Leiche bestattet werden.
4. Sofern die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Familiengrabes nicht gegeben sind, weil der/die überlebende Ehegatte(in) das festgesetzte Alter (§ 14 Abs. 5) nicht erreicht hat, kann auf Antrag ausnahmsweise ein Tiefengrab im Grabfeld der Einzelgräber zugeteilt und belegt werden. Die Bestattung in ein Tiefengrab ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Erstbelegung bereits auf der entsprechenden Tiefe erfolgt ist.
5. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 14 **Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
2. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3. Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten oder als Tiefengräber vergeben, die der Reihe nach belegt werden.
4. In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
5. Die Zuteilung eines Familiengrabes ist nur dann zulässig, wenn der/die Überlebende das 50. Lebensjahr vollendet hat.
6. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Nach mehr als 5 jähriger Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
7. Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
8. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten.
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Vätern bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

9. In begründeten Ausnahmefällen werden auf Antrag in Familiengräbern Mehrfachbelegungen durch Tieferbestattungen zugelassen. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass die Erdbestattung bereits auf der entsprechenden Tiefe erfolgt ist.
10. Der Erwerb eines Familiengrabes zu Lebzeiten aller Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.

§ 15 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten und Urnengrabwänden.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
3. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
4. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kindern gestattet werden kann. Die Höchstzahl der Aschen beträgt dabei bei Reihengräbern zwei.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

1. Auf dem Friedhof „Am Herrenwoog“ werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 18, 19 und 25) eingerichtet
2. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt. Der Belegungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
4. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale auf den alten Friedhöfen

1. Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild der Friedhöfe einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
2. Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
3. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht
4. Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - c) Grabmäler aus Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottenstein,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder.
5. Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. (Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen); liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
6. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 20 Gestaltung der Grabmale auf dem neuen Friedhof

1. Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
2. Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen. Grabhügel sind nicht zugelassen. Das Einfassen der Grabstellen führt die Gemeinde durch.
3. Grabmäler (Grabsteine) im Sinne dieser Satzung sind: Stehende Grabmäler, Stele, Kissen und Platten.
4. Für Kindergräber werden nur Platten, für Reihengräber und Familiengräber stehende Grabmäler, Stele, Kissen und Platten zugelassen.
5. Die höchstzulässigen Abmessungen der Grabmäler betragen:
 - a) Kindergräber
 1. Stehende Grabmale 0,55 m bis 0,80 m Höhe x 0,45 m Breite,
 2. Liegende Grabmale 0,40 m Breite x 0,50 m Länge
 - b) Reiheneinzelgräber und Tiefengräber 0,95 m Höhe x 0,85 m Breite,
 - c) Familiengräber 0,90 m Höhe x 1,30 m Breite,
 - d) Für Urnengräber gelten die Festlegungen unter a).Bei Familiengräbern sind Grabmäler mit geringeren Abmessungen zulässig, jedoch müssen sie stets breiter als hoch sein. Für Stele beträgt die höchstzulässige Höhe 1,20m. Die angegebenen Abmessungen gelten als Richtwerte.
6. Als Materialien für die Herstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Kunststeine und Holz.
7. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 21

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsträger beauftragen.
4. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26

Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Nanzdietschweiler sind Grababdeckplatten erlaubt.
- (2) Alle Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden.
Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt:
 - Reihengräber und Gemischte Gräber: Länge 2,50 m; Breite 1,00 m
 - Reihengräber für verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m ;
Breite 0,90 m,
 - Wahlgrabstätten: Länge 2,50 m , Breite 2,00 m,
 - Tiefengrabstätten: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m,
 - Urnengrabstätten: Länge 1,00 m , Breite 0,85 m,
- (3) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 27

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume sowie großwüchsige Sträucher über 0,80m Höhe.

§ 28

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 25 Satz 2 ist zu beachten.

§ 29

Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung.

8. Friedhofshalle

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Friedhofshalle steht für einheimische und auswärtige Verstorbene zu Verfügung
2. Vorbehaltlich besonderer polizeilicher und gerichtlicher Anordnungen ist jede Leiche nach erfolgreicher Leichenschau in einem gut verschlossenen Sarg innerhalb von 24 Stunden, bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit der verstorbenen Person innerhalb von 12 Stunden nach eingetretenem Tode in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung zu belassen, sofern sie nicht innerhalb der gleichen Zeit nach auswärts verbracht wird. Von auswärts her überführte Leichen sind unmittelbar in der Friedhofshalle unterzubringen.

§ 31

Öffnen und Schließen der Säрге

1. Die Säрге der an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur zur Beschau durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend geöffnet werden. Säрге, die von auswärts kommen, bleiben nur dann verschlossen, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist.
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche oder aus sonstigen gesundheitlichen Gründen sofort schließen zu lassen und Besuche zu verbieten.

§ 32 Trauerfeiern und Besuchszeiten

1. Für Beerdigungsfeierlichkeiten am Tage der Beerdigung steht die Einsegnungshalle der Friedhofshalle zur Verfügung.
2. Eine Viertelstunde vor der Überführung der Leiche aus der Zelle in die Einsegnungshalle ist der Sarg zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen erlaubt, die Leiche zu sehen. Die Besuchszeiten werden ins Ermessen der Angehörigen gestellt. Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Leichenhalle abzuschließen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung zugelassen.
3. Auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung wird die Friedhofshalle zusätzlich zu den in Absatz 2) genannten Zeiten jeweils bis 21:00 zur Abhaltung von Gebetsandachten zur Verfügung gestellt.
4. Die Benutzung der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
5. Auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung wird die Einsegnungshalle bei kirchlichen Anlässen den Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt.

§ 33 Ausschmücken der Säрге und Zellen

1. Der Sarg kann auf der Leichenkühltruhe aufgebahrt werden.
2. Die Ausschmückung des Sarges und der Zellen wird den Hinterbliebenen überlassen. Diese können auch auf ihre Kosten ein einschlägiges Institut beauftragen, sind jedoch nach Beendigung der Begräbnisfeierlichkeiten zum Abräumen verpflichtet.

§ 34 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle werden in der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 13.09.2001 festgesetzt.

9. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Die Friedhöfe entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs.5 und § 20 Abs. 5)
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1)
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19, 20, 22 und 23),
 10. Grabstätten entgegen § 25 vor der Endbelegung mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 25 bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
 12. die Leichenhalle entgegen § 32 betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2004 mit den jeweiligen Änderung außer Kraft.

Nanzdietschweiler, den 20. Juli 2010

- Holzhauser -
Ortsbürgermeister